

AOK NordWest | 58079 Hagen

[REDACTED]
Menden

Gesprächspartnerin
Marianne Baum

Telefon
0800 2655-500464

Telefax
0800 2652-500464

E-Mail
marianne.baum@nw.aok.de

Unser/Ihr Zeichen
(VE200515.724) P498826146

Datum
25.03.2020

Mahnung

[REDACTED]

Sehr geehrte

[REDACTED]

trotz Erinnerung haben wir die Beiträge für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung noch nicht vollständig erhalten. Die bis zum 25.03.2020 eingegangenen Zahlungen wurden berücksichtigt.

Bitte überweisen Sie uns den in der Aufstellung genannten Gesamtbetrag innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Mahnung (§ 3 Abs. 3 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz). Sollten Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten, müssen wir leider den Betrag zwangsweise einziehen.

Ihr Leistungsanspruch in der Krankenversicherung ruht weiterhin, solange Sie den genannten Betrag sowie zwischenzeitlich fällig gewordene Beiträge nicht vollständig gezahlt haben. Für die Zeit davor verbleibt es in jedem Fall beim Ruhen der Leistungen.

Wenn Sie den Rückstand nicht in einer Summe zahlen können, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung oder wenden Sie sich an den Sozialhilfeträger. Dieser prüft, ob die Beiträge aufgrund Ihrer Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse übernommen werden können.

Besteht Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bzw. SGB XII oder schließen Sie eine Ratenzahlungsvereinbarung mit uns ab, ruhen Ihre Leistungsansprüche nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.

Anlage

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

FASID_BATCH_PNC3_MAHNUNG_17303E

Postanschrift
AOK NordWest
Die Gesundheitskasse
Zentraler Posteingang
58079 Hagen

Hausanschrift
AOK NordWest
Die Gesundheitskasse
Knappes Straße 59
58507 Lüdenscheid

Öffnungszeiten
montags bis mittwochs
donnerstags
freitags
und nach Vereinbarung

08.30-17.00 Uhr
08.30-18.00 Uhr
08.30-16.00 Uhr

Mahnung

Sehr geehrte [REDACTED]

trotz Erinnerung haben wir die Beiträge für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung noch nicht vollständig erhalten. Die bis zum 25.03.2020 eingegangenen Zahlungen wurden berücksichtigt.

Bitte überweisen Sie uns den in der Aufstellung genannten Gesamtbetrag innerhalb einer Woche nach Erhalt dieser Mahnung (§ 3 Abs. 3 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz). Sollten Sie diese Zahlungsfrist nicht einhalten, müssen wir leider den Betrag zwangsweise einziehen.

Ihr Leistungsanspruch in der Krankenversicherung ruht weiterhin, solange Sie den genannten Betrag sowie zwischenzeitlich fällig gewordene Beiträge nicht vollständig gezahlt haben. Für die Zeit davor verbleibt es in jedem Fall beim Ruhen der Leistungen.

Wenn Sie den Rückstand nicht in einer Summe zahlen können, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung oder wenden Sie sich an den Sozialhilfeträger. Dieser prüft, ob die Beiträge aufgrund Ihrer Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse übernommen werden können.

Besteht Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II bzw. SGB XII oder schließen Sie eine Ratenzahlungsvereinbarung mit uns ab, ruhen Ihre Leistungsansprüche nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.

Anlage

Auch wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Beratung, Vermittlung, Förderung) durch Ihre Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt und an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Agentur für Arbeit.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, werden Sie nicht durch den zuständigen Leistungsträger kranken- und pflegeversichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse beziehungsweise Ihr bisheriges Krankenversicherungsunternehmen, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (zum Beispiel eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren. Dies gilt auch für die Zeiten während eines künftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Würden Sie alleine durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, so kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss zu diesen Beiträgen übernommen werden.

Nur bei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft:

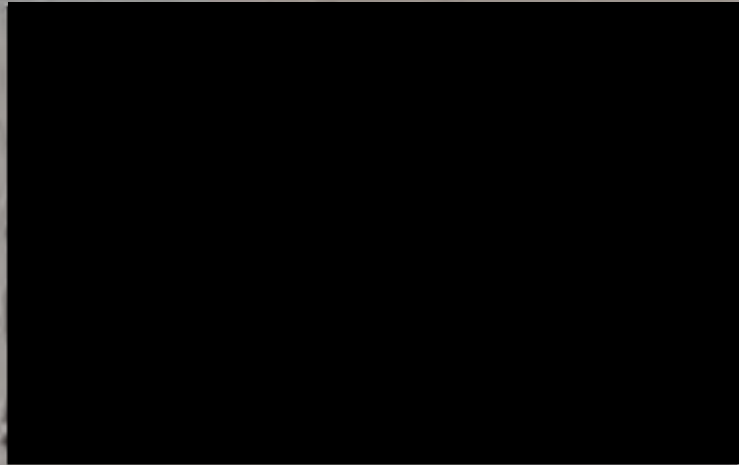
Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Eingliederungsleistungen und die Meldung von Anrechnungszeiten auch an das Mitglied oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft von der Agentur für Arbeit erbracht werden.

[Redacted]
Menden

Aufstellung des Rückstands:

Buchungstext	von	bis	Betrag
Beiträge	01.02.2020	29.02.2020	193,25 EUR
Säumniszuschlag	01.11.2009	29.02.2020	48,14 EUR
Mahngebühr			5,00 EUR
bereits gemahnte Beiträge			5.333,77 EUR
Gesamtbetrag			5.580,16 EUR

(Gutschriften sind mit einem Minuszeichen gekennzeichnet.)


Aufstellung des Rückstands:

Buchungstext	von	bis	Betrag
Beiträge	01.02.2020	29.02.2020	193,25 EUR
Säumniszuschlag	01.11.2009	29.02.2020	48,14 EUR
Mahngebühr			5,00 EUR
bereits gemahnte Beiträge			5.333,77 EUR
Gesamtbetrag			5.580,16 EUR

(Gutschriften sind mit einem Minuszeichen gekennzeichnet.)